



Jugendordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

(JO DHB)

§ 1 Deutsche Hockeyjugend

Die Deutsche Hockeyjugend (Hockeyjugend) ist die Jugendorganisation im Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB). Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (DSJ) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Ihr gehören die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und die erwachsenen Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen, den Landeshockeyverbänden und dem DHB gewählten und bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Hockeyjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die Hockeyjugend ist parteipolitisch neutral. Sie achtet die Menschenrechte und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (3) Die Hockeyjugend setzt sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ein und verurteilt jegliche Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.
- (4) Die Hockeyjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des DHB und nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (5) Bei den in dieser Jugendordnung genannten Personen sind stets Personen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.

§ 3 Aufgaben

Die Hockeyjugend pflegt eine auf die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Jugendarbeit. Besondere Aufgabenbereiche hierzu sind:

1. die Erziehung zu sportlicher Fairness durch das Hockeyspielen und andere sportliche Betätigung,
2. die Unterstützung und Förderung des Leistungssports,
3. die Unterstützung und Förderung des Hockeysports in allen Schularten,
4. das Bemühen, den Hockeysport allen Jugendlichen zugänglich zu machen,
5. die sinnvolle Gestaltung der Freizeit,
6. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
7. die Begegnung mit Jugendlichen aus anderen Ländern und die Pflege der internationalen Verständigung,
8. die Anleitung und Erziehung zu bewusstem gemeinschaftlichen Handeln,
9. die Gestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
10. die Vermittlung und Darstellung der besonderen Bedeutung des Sports in der Gesellschaft.

§ 4 Organe

Organe der Hockeyjugend sind:

1. der Bundesjugendtag (weiter: BJT),
2. der Bundesjugendrat (weiter: BJR),
3. der Bundesjugendvorstand (weiter: BJV).

§ 5 Bundesjugendtag

- (1) Der Bundesjugendtag ist das oberste Organ der Hockeyjugend.
- (2) Der Bundesjugendtag ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des BJV,
 - b) die Richtlinien für die Tätigkeit des BJV,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses des dem BJT vorausgegangenen und des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahrs der Hockeyjugend,
 - d) die Entlastung des BJV,
 - e) Änderungen der JO DHB; diese dürfen nicht mit der Satzung des DHB in Widerspruch stehen,
 - f) die Übertragung von Aufgaben an den BJR.
- (3) Der ordentliche Bundesjugendtag findet in den Jahren eines ordentlichen Bundestags und mindestens sechs Wochen vor diesem statt. Termin und Ort werden vom BJV bestimmt und müssen mindestens vier Monate vorher unter Hinweis auf die in Absatz 5 Satz 2 genannte Antragsfrist veröffentlicht werden.
- (4) Der ordentliche BJT wird vom BJV mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einberufen. Die Tagesordnung muss außer den in Absatz 2 Buchst. a bis d genannten Punkten mindestens folgende weitere Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl,
 - b) Berichte der Mitglieder des BJV,
 - c) Anträge.
- (5) Anträge zum BJT können die Mitglieder des DHB, der Bundesrat, das Präsidium, der Vorstand, der BJR und der BJV stellen. Anträge zum ordentlichen BJT müssen mindestens zwei Monate vor dem BJT beim Jugendsekretariat des DHB eingegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom BJV spätestens mit der Einberufung veröffentlicht werden.
- (6) Der BJV kann jederzeit einen außerordentlichen BJT einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine oder mindestens fünf Landeshockeyverbänden schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Gegenstands, über den beraten und beschlossen werden soll, bei dem BJV beantragt wird. In diesem Fall muss der außerordentliche BJT spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufung muss unverzüglich unter Bekanntgabe des Gegenstands der Beratung und Beschlussfassung durch Veröffentlichung erfolgen. Bei dem außerordentlichen BJT darf nur über diesen Gegenstand beschlossen werden.
- (7) Bei einem BJT erhalten die Mitgliedsvereine mit bis zu 30 jugendlichen Mitgliedern im Sinne von § 1, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zum BJT das zehnte Lebensjahr vollendet haben, eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend als spielberechtigt registrierten jugendlichen Mitglieder eine weitere Stimme. Die Landeshockeyverbände haben je zwei Stimmen und eine weitere Stimme, falls mindestens ein Jugendsprecher entsprechend § 7 Abs. 1 Buchst. d ihrem Verbandsjugendausschuss oder Verbandsvorstand angehört. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der BJT stattfindet. Die Mitglieder des BJV und der Jugendsekretär haben jeweils eine Stimme. Die Mitglieder des BJV haben bei ihrer eigenen Entlastung kein Stimmrecht.
- (8) Bei einem BJT können sich die Mitgliedsvereine, die Landeshockeyverbände und die Mitglieder des BJV vertreten lassen, die Jugendsprecher der Landeshockeyverbände jedoch nur durch einen anderen Jugendsprecher ihres Verbandsjugendausschusses oder Verbandsvorstands und die Mitglieder des BJV nur durch ein anderes Mitglied des BJV. Ein Vertreter darf einschließlich eigener Stimmen nicht mehr als 50 Stimmen auf sich vereinen.
- (9) Jeder ordnungsgemäß einberufene BJT ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen dieser Jugendordnung ist eine Mehrheit von

zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesjugendwartes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (10) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie erfolgen abweichend von Satz 1 in offener Abstimmung, wenn nur ein Wahlbewerber vorhanden ist und die offene Abstimmung beschlossen wird. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitgliedsvereins.
- (11) Der BJT wird vom Bundesjugendwart geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des BJV in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 die Leitung.
- (12) Über jeden BJT ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des BJV zu unterzeichnen ist.

§ 6 Bundesjugendrat

- (1) Der BJR besteht aus den Mitgliedern des BJV, dem Jugendsekretär, den Jugendwarten sowie jeweils einem Jugendsprecher der Landeshockeyverbände.
- (2) Der BJR ist zuständig für
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen und des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahrs der Hockeyjugend in den Jahren, in denen kein ordentlicher BJT stattfindet,
 - b) die Bestätigung der gemäß § 7 Abs. 4 gewählten Mitglieder des BJV,
 - c) alle ihm vom BJT übertragenen Aufgaben.
- (3) Der BJR tritt mindestens einmal in den Jahren zusammen, in denen kein ordentlicher BJT stattfindet. Er wird vom Bundesjugendwart mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Bundesjugendwart muss ihn darüber hinaus einberufen, wenn der BJV dieses beschließt oder wenn es von mindestens der Hälfte der im BJR vertretenen Stimmen schriftlich bei dem BJV beantragt wird. Der BJR muss spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrags zusammentreten.
- (4) Anträge zum BJR können die Mitglieder des DHB, das Präsidium, der Vorstand und der BJV stellen. Anträge zum BJR werden mit Bekanntgabe der Tagesordnung verschickt. Wenn ein Antrag nicht mit der Einberufung bekanntgegeben werden kann, muss dieser mindestens zwei Wochen vor dem BJR beim Jugendsekretariat des DHB eingehen. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom BJV spätestens 10 Tage vor dem BJR veröffentlicht werden.
- (5) Im BJR haben die Jugendwarte der Landeshockeyverbände, ein entsprechend § 7 Abs. 1 Buchst d dem Verbandsjugendausschuss oder Verbandsvorstand angehörender Jugendsprecher jedes Landeshockeyverbands, jedes Mitglied des BJV und der Jugendsekretär je eine Stimme. Die Landeshockeyverbände, denen mehr als 1500 entsprechend § 5 Abs. 7 registrierte jugendliche Mitglieder angehören, erhalten für jede weiteren angefangenen 1500 registrierten jugendlichen Mitglieder je eine weitere Stimme. Die Jugendwarte der Landeshockeyverbände können sich nur durch ein anderes Mitglied und die Jugendsprecher nur durch einen anderen Jugendsprecher ihres Verbandsjugendausschusses oder Verbandsvorstands vertreten lassen.
- (6) Ein ordnungsgemäß einberufener BJR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im BJR vertretenen Stimmen anwesend ist. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens drei Stimmberechtigte widersprechen.
- (7) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesjugendwartes. § 5 Abs. 9 Satz 5 gilt entsprechend.
- (8) Der BJR wird vom Bundesjugendwart als Vorsitzendem geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des BJV in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 die Leitung.

§ 7 Bundesjugendvorstand

- (1) Der BJV besteht aus
 - a) dem Bundesjugendwart,
 - b) den Referenten für die Bereiche
 1. Jugendsport,
 2. Internationales,
 3. Schulhockey,
 4. Kommunikation,

5. Schiedsrichterwesen,
 6. Sonderaufgaben,
 7. Breitensport und außersportliche Maßnahmen,
- d) bis zu zwei Jugendsprechern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 24 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder des BJV werden vom ordentlichen BJT für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erreicht bei der Wahl kein Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - (3) Die Mitglieder des BJV bleiben bis zu Neuwahlen durch den BJT im Amt.
 - (4) Scheidet ein Mitglied des BJV vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der BJV einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen BJT im Amt bleibt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den BJR.
 - (5) Der Bundesjugendwart vertritt die Hockeyjugend nach innen und außen. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach der Satzung des DHB und dieser Jugendordnung zur Vertretung des DHB befugt. Der Bundesjugendwart wird durch den Referenten Jugendsport oder den Referenten Internationales vertreten.
 - (6) Dem BJV obliegt die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des DHB nach Maßgabe der Satzung des DHB, der Ordnungen des DHB und der Beschlüsse des BJT und des BJR. Er kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse einsetzen. Der BJV kann mit vorheriger Einwilligung des Präsidiums einen Jugendsekretär und weitere hauptamtliche Mitarbeiter bestellen. Der Jugendsekretär hat Sitz im BJV und seinen Unterausschüssen.
 - (7) Im BJV haben jedes Mitglied des BJV und der Jugendsekretär je eine Stimme.
 - (8) Der BJV ist beschlussfähig, wenn er vom Bundesjugendwart mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise kein Stimmberechtigter widerspricht. Eine Beschlussfassung durch Umfrage ist zulässig, wenn alle Stimmberechtigten dieser Verfahrensweise zugestimmt haben.
 - (9) Beschlüsse des BJV erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesjugendwartes. § 5 Abs. 9 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Bundestag am 20. Mai 1995 in Kraft.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 13. März 2005.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 17. März 2007.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 14. März 2009.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 16. März 2013.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 09. März 2019.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 11. März 2023.